

Abschrift der ersten Vereinssatzung –
Damals: Gartenverein für Schleswig und Umgegend
Heute: Verein der Gartenfreunde Schleswig e.V.

5,00 M. – Fünf Mark – Reichstempel sind als Gerichtskosten berechnet.

(L. S.) Schleswig, den 13. April 1917.

Gez. Koldorf

Gerichtsschreiber des Königl. Amtsgericht

§ 1 .

Der Name des Vereins ist:

„Gartenverein für Schleswig und Umgegend.“

Der Verein hat seinen Sitz und seinen Gerichtsstand in der Stadt Schleswig und ist ein eingetragener Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches.

§ 2 .

Der Zweck des Verein ist die Forderung des Garten- und Obstbaues.

Dazu gehört auch die Wahrnehmung des Interessen seiner Mitglieder durch gemeinsamen Bezug der einschlägigen Bedarfsartikel und durch andere, auf Gemeinsamkeit gegründete Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die Lust und Liebe zum Gartenbau und seine Erträge zu mehren.

Der Verein ist im 30. Monat des Weltkrieges, in schwerer Zeit, gegründet worden, als der durch die Abschließung Deutschlands vom Weltverkehr und die Aushungerungstaktik Englands immer empfindlicher werdende Mangel an Lebensmitteln die Bevölkerung gebieterisch auf den Weg der Eigenerzeugung verwies und weite Kreise, die dem Gemüsebau bislang fernstanden, mehr und mehr in ihm ein wertvolles und sicheres Mittel erblickten, vom Mangel und Teuerung in beträchtlichem Maße sich unabhängig zu machen,

§ 3 .

Jeder unbescholtene Person männlichen und weiblichen Geschlechts kann sich durch ein Mitglied zur Mitgliedschaft vorschlagen lassen, über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss.

Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, Mitglieder ohne Angabe von Gründen aus dem Verein auszuschließen.

Sie kann Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Diese haben alle Rechte der Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 4 .

Das Vereinsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Der Jahresbeitrag für jedes Mitglied beträgt 3 Mark und ist in halbjährlichen Teilen im voraus zu entrichten. Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand vor Ablauf eines Halbjahres schriftlich anzuzeigen, andernfalls ist der Beitrag für das nächste Halbjahr noch zu bezahlen.

Mitglieder, die mit der Zahlung des Beitrages trotz Mahnungen mit zwei Raten im Rückstand bleiben, werden in der Mitgliederliste gestrichen.

§ 5 .

Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 B. G. B. besteht aus zwei Mitgliedern, einem Vorsitzenden und einem Schriftführer, die sich gegenseitig vertreten und von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

Die Widerruflichkeit der Bestellung des Vorstandes wird gemäß § 27 Abs. 2 B. G. B. auf diesen Fall beschränkt, dass ein wichtiger Grund im Sinne dieses Paragraphen vorliegt.

Alle drei Jahre, erstmalig mit Ende Dezember 1919 und 1920 scheidet ein Mitglied aus. Wer zuerst ausscheidet bestimmt das Los. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende beruft und leitet alle Versammlungen und führt die laufenden Geschäfte. Urkunden bedürfen der Unterschrift beider Mitglieder.

§ 6 .

Außer dem Vorstand erfolgt die Leitung des Vereins durch den Verwaltungsausschuss, der zusammen mit den beiden Vorstandsmitgliedern, die Kraft ihres Amtes ihm angehören, aus 9 Personen besteht.

Aus dem Verwaltungsausschuss ist für den Vorsitzenden und dem Schriftführer je ein Stellvertreter zu wählen, außerdem ein Rechnungsführer und ein stellvertretender Rechnungsführer. Die verbleibenden drei Mitglieder sind Beisitzer.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses, soweit sie nicht nach § 5 erfolgt, vollzieht die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit durch Stimmzettel; die Verteilung

der Ämter nimmt der Ausschuss unter sich vor. Alle Ämter sind Ehrenämter. Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses findet in der Hauptversammlung auf die Dauer von drei Jahren statt. Jedes Jahr erstmalig mit Ende Dezember 1919 scheiden die drei dienstältesten Mitglieder aus. Das erste und das zweite Mal scheiden je ein Vorstandsmitglied und je zwei durch das Los zu bestimmende andere Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 .

Der Verwaltungsausschuss tritt nach Bedarf zusammen. Er hat die Mitgliederversammlung vorzubereiten und das Recht, über einmalige Ausgaben aus der Vereinskasse bis zum Betrage von 30 Mark selbstständig zu beschließen.

§ 8 .

Die ordentliche Versammlungen finden in der Regel im Winter allmonatlich, im Sommer nach Bedarf statt und können im Sommerhalbjahr durch Wanderversammlungen, Besichtigungen und dergl. ersetzt werden. Die Hauptversammlungen werden unter Angabe der Tagesordnung durch Anzeige in den „Schleswiger Nachrichten bekannt gegeben.

Außerdem kann die Einladung auch in anderer Weise erfolgen.

§ 9 .

Die Prüfung der vom Kassensführer vorzulegenden Jahresrechnung ist von zwei Rechnungsprüfern, die vorher von einer Mitgliederversammlung zu bestimmen sind, bis zur Hauptversammlung vorzunehmen.

Der Verwaltungsausschuss ist berechtigt, von dem Kassensführer die Vorlegung der Kassenbücher und der Nachweise über Einnahmen und Ausgaben, des Kassenbestandes und des Vereinsvermögens jederzeit zu fordern.

§ 10 .

Die Gelder des Vereins sind bei dem laufenden Bankkonto des Vereins zu belegen. Auf dieses können die Mitgliederbeiträge eingezahlt werden. Für jede Einkassierung der letzteren, die durch einen vom Verwaltungsvorsitz zu bestimmenden Boten vorzunehmen ist, wird ein Zuschlag von 10 Pf erhoben.

Der Rechnungsführer hat die nicht auf Bankkonto eingezahlten Mitgliederbeiträge durch den Boten einzuziehen, sonstige Einnahmen des Vereins entgegenzunehmen und die Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden zu leisten.

§ 11 .

Sämtliche Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Verwaltungsausschusses sind in ein Protokollbuch einzutragen und dem Vorsitzenden und dem Schriftführer, in ihrer Behinderung durch ihre Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 12 .

Die Vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten jedes Mitgliedes beschränken sich auf einen Jahresbeitrag.

Das ausscheidende Mitglied verliert jeden Anspruch an das Vereinsvermögen.

§ 13 .

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 .

Der Verein tritt dem schleswig - holsteinischen Zentralverein für Obst - und Gartenbau e. V. zu Kiel als Mitglied bei und gehört hierdurch zu den von der Landwirtschaftskammer für die Provinz Schleswig-Holstein anerkannten Vereinen. Der Verein erkennt die jeweilige Satzung des schleswig-holsteinischen Zentralvereins für Obst - und Gartenbau e. V. zu Kiel und die ihm dadurch obliegenden Pflichten gegen den Zentralverein an.

§ 15 .

Gemäss den Bestimmungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz schleswig - Holstein ist das von ihr herausgegebene landwirtschaftliche Wochenblatt für Schleswig - Holstein in einem Stück für den Vorstand des Vereins zu halten.

Die vorstehenden Satzungen sind mit Ausnahme des § 14 und 15 in der Mitgliederversammlung vom 23. Januar 1917, die letzteren in der Mitgliederversammlung vom 24. März 1917 beschlossen worden.

Schleswig, den 24. März 1917

Die vorstehende Abschrift stimmt mit der Vorliegenden Urschrift der Satzung überein.

Schleswig, den 13. April 1917

Koldorf

Gerichtsschreiber des

Königlichen Amtsgerichts.